



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 30. April 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 25.08.2023, eingegangen am 30.08.2023, zuletzt ergänzt am 25.04.2025 wird der

**EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG
Schicklerstraße 5- 7
10179 Berlin**

Nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 35282 Rauschenberg, Gemarkungen Ernsthausen und Josbach, im Windpark „*Rauschenberg*“

fünf Windenergieanlagen

des Typs Vestas V 172 mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7,2 MW zu errichten und zu betreiben.

Die zu errichtenden Anlagen ersetzen im Rahmen des Repowerings nach § 16b BImSchG fünf der sechs mit Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 26.07.2005, Az. IV/MR 43.1 53e621 Henkel-Rauschenberg 1/05, genehmigten

Windenergieanlagen (WEA Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 der damaligen Genehmigung) des Typs Frisia F 56 mit einer Nabenhöhe von 70 m, einem Rotordurchmesser von 56 m, einer Gesamthöhe von 98 m und einer Nennleistung von 0,85 MW.

Die genauen Standorte der neu zu errichtenden Windenergieanlagen sind (Koordinaten Turmmitte gerundet):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 1	Rauschenberg	Ernsthausen	2	15, 16, 17, 28	32.497.625	5.639.367
			4	11, 59		
WEA 2	Rauschenberg	Ernsthausen	2	7, 8, 30	32.497.999	5.639.486
WEA 3	Rauschenberg	Josbach	12	31, 41, 58/33, 92/33, 93/33, 102/33, 105/33,	32.498.391	5.639.554
WEA 4	Rauschenberg	Ernsthausen	2	11, 12, 23	32.498.225	5.639.192
WEA 5	Rauschenberg	Josbach	12	31, 41, 58/33, 91/30	32.498.596	5.639.247

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Errichtung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager, Kranstell- und Montageflächen, zwei Löschwasserezisternen, sowie zu Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt IV, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Der Abbruch bzw. Rückbau der Altanlagen ist nicht Gegenstand dieses Bescheides. Hierfür ist vom jeweiligen Anlagenbetreiber eine separate Genehmigung bei der Unteren Bauaufsicht zu beantragen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **26. August 2025 bis 8. September 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-giessen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, Montag - Donnerstag 08:00 - 16:30 Uhr, Freitag 08:00 - 15:00 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 8. Oktober 2025.

Gießen,
den 11.08.2025

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: RPGE-43.1-53e1740/1-2023/1 (alt)
1060-43.1-53-a-1740-07-00001#2023-00001 (neu)